



Bern, 5. April 2023

Änderung der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV) Umsetzung der Motion SGK-N 22.3377 «Invali- ditätskonforme Tabellenlöhne bei der Be- rechnung des IV-Grads»

Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Ver-
nehmlassungsverfahrens



1 Ausgangslage

1.1 Motion SGK-N 22.3377 «Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads»

Am 21. November 2021 hat der Bundesrat das Inkrafttreten der Weiterentwicklung IV (WEIV) auf den 1. Januar 2022 beschlossen und gleichzeitig die dazugehörigen Verordnungsänderungen verabschiedet. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den Verordnungsänderungen kritisierten verschiedene Kreise, dass die neuen Regelungen zur Bemessung des Invaliditätsgrades zu wenig berücksichtigen würden, dass Menschen mit Behinderungen im Vergleich zu gesunden Menschen nicht die gleichen Einkommen erzielen können. Als Grundlage dafür wurde eine vom Büro BASS im Rahmen des Weissenstein Symposium 2021 präsentierte Studie¹ zitiert, welche aufzeigt, dass die Löhne von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen etwa 10 Prozent unter den Tabellenmedianlöhnen der Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik (BFS) liegen.

Nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens publizierten Frau Prof. em. Dr. Riemer-Kafka und Herr Dr. phil. Schwegler (Schweizer Paraplegiker-Forschung) ein Modell², wonach die heute zur Anwendung gelangenden LSE-Tabellen mittels einem von der Schweizer Paraplegiker-Forschung entwickelten Job-Matching-Tool³ behinderungsbedingt angepasst werden könnten.

Im Rahmen der Anhörung der Vorlage empfahl die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) dem Bundesrat eine neue Verordnungsbestimmung aufzunehmen, welche die Weiterentwicklung derjenigen LSE-Tabellen vorsieht, die als Basis für den Einkommensvergleich herangezogen werden.

Mit Blick auf eine kostenneutrale Umsetzung der Vorlage, der Überführung der bisher in der Rechtsprechung definierten Praxis auf Verordnungsebene sowie der neu eingeführten Verbesserungen hielt der Bundesrat grundsätzlich an seiner Regelung fest, zumal ein Abstellen auf spezifisch für die IV geschaffene LSE-Tabellen eine Abkehr vom ausgeglichenen Arbeitsmarkt und damit von den gesetzlichen Vorgaben (Art. 16 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]⁴) bedeuten würde.

Am 6. April 2022 reichte die SGK-N die Motion 22.3377⁵ «Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads» ein. Diese beauftragt den Bundesrat, bis zum 30. Juni 2023 eine Bemessungsgrundlage zu implementieren, welche bei der Ermittlung des Einkommens mit Invalidität mittels statistischer Werte realistische Einkommensmöglichkeiten von Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung

¹ Büro BASS, Nutzung Tabellenmedianlöhne LSE zur Bestimmung der Vergleichslöhne bei der IV-Rentenbemessung, Januar 2021, abrufbar unter https://www.wesym.ch/cvfs/5690459/web/wesym.ch/media/medien/Gutachten_BASS.pdf.

² G. Riemer-Kafka / U. Schwegler, Der Weg zu einem invaliditätskonformen Tabellenlohn, in SZS 6/2021.

³ Funktionsbasiertes Job Matching für Personen mit einer Querschnittlähmung | Schweizer Paraplegiker-Forschung (paraplegie.ch).

⁴ SR 830.1

⁵ [22.3377 | Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#).

berücksichtigt. Bei der Überarbeitung der Bemessungsgrundlagen, die sich auf anerkannte statistische Methodik und auf den Stand der Forschung abstützt, berücksichtigt der Bundesrat das neue lineare Rentensystem, die Weiterentwicklung der Invaliditätsbemessung und damit auch die neuen Regelungen auf Stufe Verordnung per 1. Januar 2022. Er bezieht den Lösungsvorschlag von Riemer-Kafka/Schwegler mit ein, so wie er das mehrfach in Aussicht gestellt hat.

Am 25. Mai 2022 beantragte der Bundesrat die Ablehnung der Motion, weil er eine Umsetzung innerhalb der gesetzten Frist als unmöglich erachtete. Er erklärte jedoch seine Bereitschaft, das Anliegen der Motion aufzunehmen, die entsprechenden Grundlagen zu erarbeiten, die notwendigen Evaluationen durchzuführen, seine Resultate zu präsentieren und die daraus resultierenden notwendigen Anpassungen vorzunehmen, jedoch frühestens auf 2025.

Am 1. Juni 2022 nahm der Nationalrat die Motion einstimmig an. Am 26. September 2022 stimmte der Ständerat der Motion ebenfalls zu, wobei er die Frist für die Umsetzung um 6 Monate verlängert hat. Der Nationalrat hat dieser Verlängerung der Frist am 14. Dezember 2022 zugestimmt. Beide Räte sind sich der finanziellen Folgen für die IV und die anderen Sozialversicherungen bewusst und befürworten dies im Hinblick auf eine Verbesserung der Situation der Versicherten.

1.2 Modell «Tabellenlöhne nach Riemer-Kafka/Schwegler»

Das von Frau Prof. em. Dr. Riemer-Kafka und Herrn Dr. phil. Schwegler entwickelte Modell sieht vor, dass die Korrektur, mit welchem die erschwerte Realisierung von realistischen Einkommen durch Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden soll, mittels individualisierter, invaliditätsbedingt angepasster LSE-Tabellen erfolgen soll. Dies im Hinblick auf eine möglichst individuelle Beurteilung der jeweiligen Situation der Versicherten.

Im Hinblick auf die kurze Frist für die Umsetzung der Motion setzte das BSV im Mai 2022 eine Arbeitsgruppe mit dem Bundesamt für Statistik (BFS), dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) sowie mit Frau Prof. em. Dr. Riemer-Kafka und Herrn Dr. phil. Schwegler ein, um den Lösungsvorschlag von Riemer-Kafka/Schwegler⁶ zu konkretisieren. Im Laufe der Arbeiten hat sich sehr rasch gezeigt, dass sich die Erstellung der erforderlichen LSE-Tabellen als sehr schwierig erweist.

Bisher liegen von Frau Prof. em. Dr. Riemer-Kafka und Herrn Dr. phil. Schwegler nur erste Entwürfe von Tabellen für körperliche Einschränkungen⁷ vor. Dabei hat sich gezeigt, dass diese Tabellen beispielsweise nahezu keine Wirkung auf das Invalideneinkommen von Frauen haben. Nebst diesen Tabellen für körperliche Einschränkungen benötigen die Sozialversicherungen aber auch Tabellen für psychische und kognitive Einschränkungen sowie für komplexe mehrschichtige Krankheitsbilder (Komorbiditäten). Damit die entsprechenden aufwändigen Grundlagen für die Definition von Schlüsselanforderungen und der Definition von Tabellen nach Art des Gesundheits-

⁶ G. Riemer-Kafka / U.Schwegler, Der Weg zu einem invaliditätskonformen Tabellenlohn, in SZS 6/2021.

⁷ G. Riemer-Kafka / U.Schwegler, Der Weg zu einem invaliditätskonformen Tabellenlohn, in SZS 6/2021.

schadens und Belastungsgrades erarbeitet werden können, müssen externe Spezialisten und Mediziner und Medizinerinnen verschiedener Fachrichtungen beigezogen werden. Erst dann können dem BFS die Grundlagen für die Erstellung, Validierung und Veröffentlichung der entsprechenden LSE-Tabellen nach Gesundheitsschäden geliefert werden.

Frau Prof. em. Dr. Riemer-Kafka und Herr Dr. phil. Schwegler sind zudem aufgrund ihrer Vorarbeiten⁸ bis anhin zum Schluss gekommen, dass mit den für die angepassten LSE-Tabellen verwendeten Faktoren wohl noch nicht alle lohnbeeinflussenden Faktoren berücksichtigt werden. Deshalb wäre für weitere lohnmindernde Faktoren allenfalls ein noch zu bestimmender pauschaler Abzug von Prozenten von den invaliditätskonformereren Tabellen vorzusehen.

Um die neuen Tabellen, basierend auf den Grundlagen der Datenbank der Paraplegiker-Forschung sachgerecht einzuführen und anzuwenden, muss davon ausgegangen werden, dass erhebliche Neuerungen und Anpassungen im Begutachtungswesen vorzunehmen sind. Die Begutachtungen müssten sich dann hauptsächlich auf die massgebenden Schlüsselanforderungen für die verschiedenen Beschwerdebilder ausrichten, was in der heutigen, umfassenden Beurteilung im Hinblick auf die funktionelle Leistungsfähigkeit nicht der Fall ist. Diese Auswirkungen und die notwendigen Umsetzungsarbeiten lassen sich zum heutigen Zeitpunkt sowohl im Ausmass wie auch in der Dauer noch nicht abschätzen. Zudem können noch keine Aussagen zu den Wirkungen für die Versicherten getroffen werden. Es ist davon auszugehen, dass bei einigen betroffenen Versicherten ein höherer IV-Grad daraus resultiert, während bei anderen Versicherten allfällig kein Effekt eintritt oder gar ein tieferer IV-Grad möglich ist. Ebenso können die finanziellen Konsequenzen für die Versicherungen aktuell nicht abgeschätzt werden.

Mit diesem Modell müssten vom BFS nach aktuellen Erkenntnissen für jedes der 4 Kompetenzniveaus (jeweilige Anforderungen an Ausbildung und Berufserfahrung) bis zu 100 Tabellen (insgesamt also rund 400 Tabellen) erstellt, publiziert und alle zwei Jahr aktualisiert werden. Dies auf der Datengrundlage der entsprechenden Datenbank der privatrechtlich organisierten Schweizer Paraplegiker-Forschung.

Ausgehend von dieser Sachlage kann gesagt werden, dass die Umsetzung des Lösungsvorschlages von Riemer-Kafka/Schwegler noch sehr viele offene Fragen aufweist, aufwendig ist und es fraglich ist, ob die Tabellen in der notwendigen Qualität und Ausprägung erstellt werden können. Mit Sicherheit lässt sich aber sagen, dass eine Umsetzung per 1. Januar 2024 unmöglich ist.

1.3 Alternativmodell (Pauschalabzug)

Parallel zu den Arbeiten mit Frau Prof. em. Dr. Riemer-Kafka und Herrn Dr. phil. Schwegler wurde ein Alternativmodell entwickelt. Dies unter Berücksichtigung anerkannter statistischer Methodik, der Forschung, dem neuen linearen Rentensystem sowie den neuen Regelungen für die Invaliditätsgradbemessung auf Stufe Verordnung.

⁸ G. Riemer-Kafka / U.Schwegler, Der Weg zu einem invaliditätskonformereren Tabellenlohn, in SZS 6/2021.

Mit den Neuerungen der Weiterentwicklung erfolgt eine möglichst umfassende, individuelle Beurteilung der funktionellen Leistungsfähigkeit (unter Berücksichtigung der bisherigen leidensbedingten Einschränkungen) der versicherten Person. Darauf basierend wird das individuelle, statistische Invalideneinkommen der versicherten Person unter Beizug der heute zur Anwendung gelangenden Medianlöhne der standardisierten Bruttolöhne der LSE ermittelt.

Ausgehend von den Erkenntnissen der Studie BASS soll nun das individuell ermittelte statistische Invalideneinkommen der versicherten Person generell um einen gleichen Prozentsatz reduziert werden. Dieser einheitliche Pauschalabzug ist für alle Versicherten gleich, kommt bei allen Arten von gesundheitlichen Einschränkungen (körperlich, psychisch, kognitiv und selbst beim Vorliegen von Komorbiditäten) in gleicher Weise zur Anwendung sowie gleichermassen bei Frauen wie bei Männern und korrigiert damit die in der Studie BASS aufgezeigten Benachteiligungen der betroffenen Versicherten auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt.

Diese neue, zusätzliche Reduktion des Invalideneinkommens führt in der Folge zu einem höheren IV-Grad, was wiederum zu höheren Renten oder zu einem Rentenanspruch führen kann.

Der Pauschalabzug stellt zudem eine Lösung dar, welche gut in die per 1. Januar 2022 weiterentwickelte Invaliditätsgradbemessung integriert werden kann. Ebenso ist die Anwendung und Umsetzung eines Pauschalabzuges einfacher durch die IV-Stellen umzusetzen, zumal kein Ermessensspielraum wie bei einer Vielzahl von möglichen LSE-Tabellen zum Tragen kommt, was wiederum zu mehr Rechtssicherheit führt.

Aufgrund der Tatsache, dass beim Pauschalabzug alle betroffenen Rentnerinnen und Rentner in gleicher Weise von der Korrektur bei der Invaliditätsgradbemessung profitieren würden, können die Wirkung für die Versicherten, aber auch die zusätzlichen Kosten für die IV besser berechnet werden.

1.4 Würdigung der beiden Modelle

Die Erarbeitung wie auch die mögliche Umsetzung der Tabellenlöhne nach Riemer-Kafka/Schwegler sind sowohl materiell wie auch zeitlich sehr offen und unklar. Es zeichnen sich auch schwierige Fragen und noch schwer absehbare Auswirkungen auf das Begutachtungswesen ab, die inhaltlich weit über die Überarbeitung der Bemessungsgrundlagen der Invalidität hinausgehen. Zudem lassen sich die Auswirkungen, und insbesondere die Wirkungen für die betroffenen Versicherten noch gar nicht abschätzen. Es muss damit gerechnet werden, dass diese ungleich geringer sein könnten, als dies politisch erwartet wird.

Demgegenüber kann der Pauschalabzug innert der vorgegebenen Frist eingeführt und umgesetzt werden, womit die Versicherten bereits ab dem 1. Januar 2024 von den Verbesserungen profitieren könnten. Die Korrektur für die Benachteiligung von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen auf dem heutigen Arbeitsmarkt fällt mit dieser Lösung nicht ganz so individuell aus, wie allfällig bei invaliditätsbedingt angepassten LSE-Tabellen. Die Wirkung für die Versicherten ist jedoch in jedem Fall klar erkennbar und dies in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Nach Würdigung der beiden Modelle, dem politischen Willen der Motion und der Dringlichkeit der Überarbeitung der Bemessungsgrundlagen für die Festlegung des Invaliditätsgrades entsprechend hat sich der Bundesrat dafür entschieden, das Modell des Pauschalabzuges als Lösung für eine Korrektur der Benachteiligung von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen auf dem heutigen Arbeitsmarkt in die Vernehmlassung zu schicken.

2 Grundzüge der Vorlage

2.1 Die beantragte Neuregelung im Kontext der Invaliditätsgradbemessung

Für die Klärung der Frage, ob ein Anspruch auf eine Rente besteht, und wenn ja, wie hoch diese sein wird, muss der Grad der Invalidität bemessen werden. Der Begriff der Invalidität ist wirtschaftlich geprägt, weil er sich auf die prozentuale Erwerbseinbusse bezieht. Das vor der Invalidität erzielte Einkommen (Valideneinkommen) wird mit demjenigen verglichen, welches mit der gesundheitlichen Beeinträchtigung, der Invalidität, noch erzielt werden kann (Invalideneinkommen). Die IV ist also bei der Bemessung des Invaliditätsgrades auf ein Validen- und ein Invalideneinkommen angewiesen, um die prozentuale Erwerbseinbusse berechnen zu können. Dabei stützt sie sich, wenn immer möglich, auf tatsächliche Einkommen ab, welche eine Person erzielt hat und welche sie mit gesundheitlicher Beeinträchtigung in einer neuen Tätigkeit erzielt. Liegen keine tatsächlichen Einkommen vor, muss die IV aufgrund von statistischen Grundlagen ein Validen- bzw. Invalideneinkommen annehmen. Dabei stützt sie sich auf die LSE ab, und legt fest, welches Einkommen die versicherte Person durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichenem Arbeitsmarkt erzielen könnte, resp. welches Einkommen sie vor der Invalidität auf Grund ihrer Ausbildung hätte erzielen können.

Im konkreten Fall haben die Ärzte oder Ärztinnen des zuständigen Regionalen Ärztlichen Dienstes der IV (RAD) die verbleibende funktionelle Leistungsfähigkeit umfassend einzuschätzen. Dabei stützen sie sich auf Berichte der behandelnden Ärzte und Ärztinnen, auf allfällige eigene Untersuchungen und nötigenfalls auf Gutachten von Spezialärztinnen oder -ärzten ab. Sie berücksichtigen dabei zum einen alle medizinischen Faktoren, welche die Leistungsfähigkeit einschränken. Neu werden zum andern seit dem 1. Januar 2022 auch die leidensbedingten Einschränkungen in diesem Verfahrensschritt beurteilt. D.h. jegliche durch die Invalidität bedingte quantitative und qualitative Einschränkung bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit, wie etwa vermehrter Pausenbedarf, Limitierung in der Belastung, Verlangsamung im Vergleich zu einer gesunden Person etc. wird evaluiert und festgehalten. Die funktionelle Leistungsfähigkeit wird also sowohl auf Grund medizinischer Faktoren wie auch auf Grund leidensbedingter quantitativer und qualitativer Einschränkungen festgesetzt und bei der Bemessung des Einkommens mit Invalidität berücksichtigt.

Erzielt eine versicherte Person nach Eintritt der Invalidität kein Erwerbseinkommen, so wird das Invalideneinkommen nach statistischen Werten der LSE bestimmt. Dabei wird festgelegt, wieviel die versicherte Person mit entsprechender Eingliederungsunterstützung und mit der verbleibenden funktionellen Leistungsfähigkeit noch verdienen könnte. Wenn eine Person wegen Invalidität nur noch eine funktionelle Leistungsfähigkeit von 50 Prozent oder weniger aufweist, kommt ein Teilzeitabzug zur Anwendung.

Das Invalideneinkommen wird in diesem Fall pauschal um 10 Prozent verringert, da bei Teilzeitarbeit die Löhne statistisch ausgewiesen tiefer liegen. Das heutige System berücksichtigt also bereits einen wichtigen Faktor des Arbeitsmarktes, welcher auch in der Studie BASS von Bedeutung ist. Durch das geringere Invalideneinkommen fällt die Differenz zum Valideneinkommen grösser aus, was einen höheren IV-Grad zur Folge hat.

Die Motion verlangt eine noch stärkere Berücksichtigung realistischer Einkommensmöglichkeiten von Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung. Dies soll nun durch einen pauschalen arbeitsmarktlichen Abzug auf dem Invalideneinkommen geschehen, um damit der unterdurchschnittlichen erwerblichen Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen Rechnung zu tragen.

Die Studie BASS⁹ hat aufgezeigt, dass sowohl der Durchschnittslohn wie der Medianlohn von Erwerbstätigen mit starken gesundheitlichen Einschränkungen und ohne Zugang zu einer Rente im Vergleich zu den Löhnen von voll leistungsfähigen Erwerbstätigen um rund 10 Prozent tiefer liegt. Diese Erkenntnisse aus der Studie BASS werden als Referenzgrösse im Hinblick auf die Festlegung des Pauschalabzuges herangezogen, im Wissen, dass sich die Daten der Studie BASS nach Ansicht des BFS auf nicht geeignete Grundlagen (Schweizerische Arbeitskräfteerhebung [SAKE] verknüpft mit Soziale Sicherheit und Arbeitsmarkt [SESAM]) stützen, um zuverlässige Lohnniveaus zu messen und mit den LSE-Tabellen nicht in allen Punkten übereinstimmen und vergleichbar sind. Unter Berücksichtigung des Teilzeitabzuges erscheint daher ein Pauschalabzug in der Höhe von 10% als angemessen. Wird zum neuen Pauschalabzug noch der bereits existierende Teilzeitabzug hinzugerechnet, so würde gesamthaft ein Abzug von 20 Prozent berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit den LSE-Tabellen ist es zudem wichtig darauf hinzuweisen, dass das BFS die Datenerhebung für die LSE-Tabellen des Jahres 2020 einer verbesserten Plausibilisierung unterzogen hat. Dadurch konnten einerseits unlogische Ausreisser wie etwa beim Wirtschaftszweig Versicherungen im Jahr 2018 korrigiert werden (vgl. dazu auch Frage Weichert [21.8091](#)). Ausserdem führte diese Plausibilisierung gerade für das häufigste zu Anwendung gelangende Kompetenzniveau 1 dazu, dass die Medianwerte der Tabelle TA1_tirage_skill_level im Jahr 2020¹⁰ tiefer ausfielen als noch im Jahr 2018. So wiesen die Männer im Kompetenzniveau 1 im Jahr 2018 noch einen Medianlohn von 5'417 Franken auf, während dieser im Jahr 2020 nur noch 5'261 Franken betrug. Bei den Frauen betrug der Medianlohn im Jahr 2018 noch 4'371 Franken, während er im Jahr 2020 auf 4'276 Franken sank. Durch diese tieferen Medianwerte resultieren damit bereits jetzt bei allen Berechnungen mit den neuen Medianwerten höhere IV-Grade als früher.

⁹ Das Methodische Vorgehen erfolgt mit Hilfe von statistischen Analysen zu Löhnen und Arbeitsmarktintegration mit dem Datensatz «Soziale Sicherheit und Arbeitsmarkt (SESAM)». Die Datenquelle basiert auf einer Verknüpfung der Daten aus der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) mit Informationen aus verschiedenen Sozialversicherungsregistern (AHV, IV, EL, ALV). Die Kombination dieser beiden Datenquellen eröffnet die Möglichkeit, Arbeitsmarktintegration und Löhne von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen sowie IV-Rentnerinnen und -Rentnern mit denjenigen von voll leistungsfähigen Personen miteinander zu vergleichen. Zweitens werden verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt, wie mit Hilfe der vorhandenen Lohn Tabellen der LSE sowie dem vom Bundesamt für Statistik (BFS) zur Verfügung gestellten Lohnrechner «Salarium», ein differenzierteres und damit auch realitätsnäheres Bild der Lohnniveaus der Schweiz gezeichnet werden kann.

¹⁰ [Monatlicher Bruttolohn nach Wirtschaftszweigen, Kompetenzniveau und Geschlecht - Privater Sektor \[TA1_skill-level\] - 2012, 2014, 2016, 2018, 2020 | Tabelle | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#)

Die gesetzliche Regelung (Art. 17 ATSG; vgl. auch Ziffer 3.1) betreffend Rentenrevision hat zur Folge, dass der Abzug (pauschal oder auch aufgrund von invaliditätsbedingt angepassten LSE-Tabellen) zwingend höher als 5 Prozentpunkte sein muss, damit überhaupt eine rentenwirksame Veränderung des Invaliditätsgrades berücksichtigt werden kann.

Die restlichen Bestimmungen zur Invaliditätsgradbemessung, wie sie mit der Weiterentwicklung der IV per 1. Januar 2022 eingeführt wurden, bleiben unverändert.

Das vorgeschlagene Modell kann auf Verordnungsstufe umgesetzt werden, weil Artikel 28a Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG)¹¹ vorsieht, dass der Bundesrat die zur Bemessung des Invaliditätsgrades massgebenden Erwerbseinkommen sowie die anwendbaren Korrekturfaktoren umschreiben kann.

Im Hinblick auf die Umsetzung sind sowohl für die Verwaltungspraxis wie auch für die Rechtsprechung keine Auslegungs- oder Anwendungsprobleme ersichtlich, da sich das Modell an den ursprünglichen leidensbedingten Abzügen orientiert, eine Gleichbehandlung der Versicherten garantiert, mit dem bestehenden System vereinbar und gut nachvollziehbar ist.

2.2 Umsetzung

Eine Änderung der rechtlichen Bestimmungen wirkt sich unter Vorbehalt anderslautender Übergangsbestimmungen grundsätzlich auch auf laufende Leistungen aus (BGE 121 V 157 E 4a). Um eine Gleichbehandlung aller Versicherten bei der Anpassung der Leistungen sicher zu stellen, soll mit einer Übergangsbestimmung die Anpassung laufender Renten geregelt werden. Diese Regelung und deren Auswirkungen würden im Übrigen auch bei einer Umsetzung des Modells «Tabellenlöhne nach Riemer-Kafka/Schwegler» zur Anwendung gelangen.

Nicht betroffen sind allerdings Rentenbezügerinnen- und bezüger, welche am 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr erreicht hatten. Auf diese Personengruppe ist die Besitzstandsregelung von Bst. c der Übergangsbestimmungen IVG zur Änderung vom 19. Juni 2020 anwendbar. In diesen Fällen bleiben bis zum Ausscheiden aus der Invalidenversicherung die rechtlichen Regelungen, welche bis zum 31. Dezember 2021 gültig waren, anwendbar.

Die IV-Stellen revidieren aktuell ca. 25'000 bis 30'000 Fälle pro Jahr. Damit die notwendigen Revisionen der rund 30'000 potentiell betroffenen Renten ohne zusätzlichen Personalaufwand bewältigt werden können, soll die Übergangsbestimmung daher vorsehen, dass laufende Renten mit einem IV-Grad von 40 – 69 Prozent innerhalb einer Frist von 2 Jahren an die Neuerungen anzupassen sind. Eine Erhöhung der Rente erfolgt dabei für alle betroffenen Versicherten per Inkrafttreten der Ordnungsänderung (1. Januar 2024) und damit unabhängig vom Zeitpunkt der Anhandnahme der Überprüfung durch die IV-Stelle. Für Bezügerinnen und Bezüger einer ganzen Rente ist dagegen keine entsprechende Überprüfung vorgesehen, da deren Rente nicht weiter erhöht werden kann.

¹¹ SR 831.20

Es ist davon auszugehen, dass in vielen Fällen die funktionelle Leistungsfähigkeit der Versicherten durch den regionalärztlichen Dienst (RAD) neu bestimmt werden muss, wozu sich die Versicherten in zahlreichen Fällen einer erneuten medizinischen Begutachtung unterziehen werden müssen, was zu einer erhöhten Nachfrage von Gutachten, und damit wohl auch zu längeren Wartefristen führen wird. Durch diese ausserplanmässigen Rentenrevisionen infolge der Motion werden zudem zahlreiche versicherte Personen wegen ihres höheren Invaliditätsgrades früher ins neue, stufenlose Rentensystem überführt, als dies mit den Übergangsbestimmungen der WEIV vorgesehen war.

Die von der IV neu festgelegten IV-Grade werden von der beruflichen Vorsorge für die Berechnung ihrer Leistungen übernommen (vgl. Ziffer 4.3. Bst. b).

Für Personen, deren Rentenantrag bereits einmal abgelehnt worden ist, kann keine automatisierte Überprüfung nach der neuen Bestimmung erfolgen. Hier hat die betroffene versicherte Person eine Neu anmeldung nach den allgemeinen Regeln vorzunehmen.

3 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 26^{bis} Absatz 3 IVV

Das Einkommen mit Invalidität (Invalideneinkommen) wird weiterhin mit den bisherigen LSE-Tabellenwerten gerechnet, hingegen wird vom derart ermittelten statistischen Wert ein einheitlicher pauschaler Abzug vorgenommen, mit welchem die erschwerte Realisierung solcher Einkommen durch Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden kann. Der pauschale Abzug beträgt für alle Arten von Gesundheitsschäden 10 Prozent. Damit kann eine Gleichbehandlung aller Versicherten (Mann/Frau bzw. körperlich/psychisch/kognitiv eingeschränkt) gewährleistet werden.

Neben dem pauschalen Abzug für die invaliditätsbedingte erschwerte Realisierung der Einkommen gemäss den Zentralwerten der LSE wird auch weiterhin ein Teilzeitabzug gewährt, wenn die versicherte Person gleichzeitig nur noch eine funktionelle Leistungsfähigkeit von 50 Prozent oder weniger besitzt. Der Teilzeitabzug beträgt weiterhin 10 Prozent, so dass in solchen Fällen gesamthaft ein Abzug von 20 Prozent vom statistisch ermittelten Wert erfolgt.

Fallbeispiel 1

Eine erfahrene Detailhandelsfachfrau EFZ erzielt ein Einkommen von 59'000 Franken (Basis Jahr 2020). Aufgrund eines psychischen Gesundheitsschadens kann sie an ihrer bisherigen Arbeitsstelle nicht mehr arbeiten. Einfache und stressfreie Hilfstätigkeiten sind gemäss der medizinischen Einschätzung hingegen noch zu 70 Prozent möglich.

Der Medianwert der Tabelle TA1_tirage_skill_level im Jahr 2020 für das Kompetenzniveau 1 für Frauen beträgt bei einer betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit von 41.7 Stunden bei einem Vollpensum 53'493 Franken.

Bei einem Valideneinkommen von 59'000 Franken und einem Invalideneinkommen von 37'445 Franken (70 Prozent von 53'493 Franken) resultiert eine Erwerbseinbusse von 21'555 Franken. Dies entspricht einem gerundeten IV-Grad von 37 Prozent.

Wird auf dem Invalideneinkommen neu ein pauschaler Abzug von 10 Prozent vorgenommen, sinkt das Invalideneinkommen auf 33'701 Franken. Die Erwerbseinbusse steigt dadurch auf 25'299 Franken, wodurch auch der IV-Grad auf 43 Prozent steigt.

Fallbeispiel 2

Ein langjähriger Hilfsarbeiter im Gemüsebau erzielt ein Einkommen von 48'000 Franken (Basis Jahr 2020). Aufgrund einer somatischen Erkrankung kann er nur noch wechselbelastende Tätigkeiten ausüben. Eine ganztägige Anwesenheit ist ihm medizinisch weiterhin zumutbar, allerdings kann er aufgrund des Pausenbedarfs und der gesundheitlichen Einschränkungen nur noch eine Leistung von 50 Prozent erbringen.

Der branchenübliche Lohn für eine Hilfsarbeit von Männern im Gemüsebau lag gemäss TA1_tirage_skill_level im Jahr 2020 bei 59'148 Franken. Weil das tatsächlich erzielte Einkommen mehr als 5 Prozent unter diesem branchenüblichen Lohn liegt, wird das Valideneinkommen parallelisiert¹² und auf 56'190 Franken festgelegt.

Für das Invalideneinkommen wird der Medianwert der Tabelle TA1_tirage_skill_level im Jahr 2020 für das Kompetenzniveau 1 für Männer beigezogen, womit bei einer betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit von 41.7 Stunden bei einem Vollpensum 65'815 Franken resultieren.

Bei einem Valideneinkommen von 56'190 Franken und einem Invalideneinkommen von 29'617 Franken (50 Prozent von 65'815 Franken, abzüglich 10 Prozent für Teilzeitarbeit) resultiert eine Erwerbseinbusse von 26'573 Franken. Dies entspricht einem gerundeten IV-Grad von 47 Prozent.

Wird auf dem Invalideneinkommen neu ein pauschaler Abzug von 10 Prozent vorgenommen (gesamthaft mit dem Teilzeitabzug somit 20 Prozent), sinkt das Invalideneinkommen auf 26'326 Franken. Die Erwerbseinbusse steigt dadurch auf 29'864 Franken, wodurch auch der IV-Grad auf 53 Prozent steigt.

Eine weitere Änderung rein redaktioneller Natur betrifft nur die französische Fassung. Seit der Weiterentwicklung der IV (WEIV) wird nicht mehr auf den Beschäftigungsgrad, sondern auf die funktionelle Leistungsfähigkeit der versicherten Person Bezug genommen. Dies wird im derzeit geltenden deutschen und italienischen Text auch entsprechend abgebildet, wurde jedoch im französischen Text fälschlicherweise nicht übernommen. Die vorliegende Änderung ermöglicht es nun, diesen Fehler zu korrigieren.

¹² Art. 26 Abs. 2 IVV

Übergangsbestimmung zur Änderung vom xx.xx.xxxx

Absatz 1

Für die Rechtssicherheit und auch die Klärung des Verhältnisses zu den Übergangsbestimmungen zur Änderung des IVG vom 19. Juni 2020 ist es wichtig, dass eine entsprechende positivrechtliche Übergangsregelung getroffen wird (vgl. BGE 121 V 157 E. 4a). Die Übergangsbestimmung IVV zur Änderung vom xx.xx.xxxx muss dabei immer zusammen mit den Übergangsbestimmungen IVG zur Änderung vom 19. Juni 2020 gelesen werden. Auch wenn die Übergangsbestimmung IVV zur Änderung vom xx.xx.xxxx keine Unterscheidung nach dem Alter der Bezügerinnen und Bezüger einer Rente enthält, so spielt das Alter eine wichtige Rolle. Bst. c der Übergangsbestimmungen IVG zur Änderung vom 19. Juni 2020 enthält eine Besitzstandregelung für alle Rentenbezügerinnen und -bezüger, welche am 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr erreicht hatten. Für diese Personengruppe gelten bis zum Ausscheiden aus der Invalidenversicherung weiterhin die rechtlichen Bestimmungen, welche bis zum 31. Dezember 2021 gültig waren. Der neue Pauschalabzug kann daher bei dieser Personengruppe nicht angewendet werden. In diesen Fällen ist deshalb weiterhin der von der Rechtsprechung entwickelte leidensbedingte Abzug von maximal 25 Prozent anwendbar.

Die Übergangsbestimmung findet somit nur auf diejenigen Rentenbezügerinnen und -bezüger Anwendung, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstand und zu diesem Zeitpunkt das 55. Altersjahr noch nicht erreicht hatten oder deren Rentenanspruch zwischen dem 1. Januar 2022 und dem Inkrafttreten dieser Änderung entstanden ist.

Die Überprüfung einer Vielzahl an laufenden Renten bedeutet einen erheblichen Aufwand für die Durchführungsstellen und kann nicht von heute auf morgen geschehen. Daher ist eine Frist von zwei Jahren vorzusehen, in welcher die Durchführungsstellen die betroffenen Fälle in Revision ziehen können. Die Revision hat dabei nicht innerhalb derselben Frist abgeschlossen zu sein. Dies wäre auch nicht realistisch, muss doch bei den entsprechenden Überprüfungen der massgebende Sachverhalt grundsätzlich in medizinischer und ökonomischer Hinsicht vollumfänglich neu beurteilt werden (BGE 141 V 9). Die Gleichbehandlung der Versicherten wird sichergestellt, indem jegliche Erhöhung der Rentenleistung rückwirkend auf das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnungsänderung erfolgen wird. Sollte es aufgrund der umfassenden Überprüfung in Ausnahmefällen zu einem tieferen IV-Grad kommen, so erfolgt die allfällige Aufhebung oder Herabsetzung nach den allgemeinen Regeln von Artikel 88^{bis} Absatz 2 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV).¹³

Fälle, in welchen bereits eine ganze Rente ausgerichtet wird (IV-Grad von mindestens 70 Prozent) müssen nicht in Revision gezogen werden. Eine Revision erfolgt in solchen Fällen nur, wenn nach der allgemeinen Revisionsbestimmung (Art. 17 ATSG) ein entsprechender Revisionsgrund (z.B. Verbesserung des Gesundheitsschadens) vorliegt.

¹³ SR 831.201

Ebenfalls keine Revision ist notwendig, wenn bei der ursprünglichen Invaliditätsgradbemessung das Einkommen mit Invalidität gar nicht anhand von statistischen Werten ermittelt wurde.

Zu beachten ist auch, dass eine Anpassung des Rentenanspruchs in allen Fällen nur erfolgen kann, wenn die Voraussetzungen von Artikel 17 ATSG und Bst. b der Übergangsbestimmungen zur Änderung des IVG vom 19. Juni 2020 erfüllt sind. Eine Anpassung des Rentenanspruchs erfordert somit zwingend eine Änderung von mindestens 5 Prozentpunkte im IV-Grad und führt dazu, dass solche Fälle nach den Bedingungen der Übergangsbestimmungen zur Änderung des IVG vom 19. Juni 2020 allfällig ins neue Rentensystem überführt werden. Die amtliche Revision all dieser Fälle führt somit dazu, dass diese Fälle entgegen dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers allfällig vorzeitig ins neue stufenlose Rentensystem wechseln.

Absatz 2

Für Personen, welche eine Rentenablehnung der IV erhalten hatten, ist es notwendig, dass sich diese erneut anmelden, falls sie davon ausgehen, dass der neue Pauschalabzug dazu führen wird, dass neu ein Anspruch auf eine Rente resultieren könnte. Gemäss der Rechtsprechung und Artikel 87 Absatz 3 IVV muss die versicherte Person in einem solchen Fall glaubhaft machen, dass sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, wird die Durchführungsstelle auf die erneute Anmeldung nicht eintreten. Für die Glaubhaftmachung einer für den Anspruch erheblichen Änderung reicht es aus, wenn die versicherte Person aufzeigt, dass die Anwendung der neuen Regelung von Artikel 26^{bis} Absatz 3 E-IVV zu einem Invaliditätsgrad führen würde, welche einen Rentenanspruch begründet (IV-Grad von 40 Prozent oder mehr).

Ein allfälliger Rentenanspruch richtet sich zeitlich nach den allgemeinen Regelungen, was bedeutet, dass dieser frühestens 6 Monate nach Anmeldung entstehen kann (vgl. Art. 29 Abs. 1 IVG).

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Auswirkungen auf den Bund

a) Finanzielle Auswirkungen

Infolge der Entkoppelung des Bundesanteils von den Ausgaben der IV führen die Mehrausgaben für die IV zu keinen finanziellen Folgen für den Bund.

Für die EL verbleiben netto Mehrausgaben von rund 23 Mio. Franken pro Jahr, womit dem Bund aufgrund der anteilmässigen Finanzierung¹⁴ zu 5/8 netto Mehrkosten in der Höhe von rund 15 Mio. Franken pro Jahr entstehen.

¹⁴ Art. 13 Abs. 1 ELG

b) Personelle Auswirkungen

Die Vorlage hat keine personellen Auswirkungen auf den Bund.

4.2 Auswirkungen auf die IV

Die Einführung eines pauschalen Abzuges auf dem statistisch ermittelten Invalideneinkommen führt in der Invalidenversicherung zu höheren IV-Graden und damit höheren oder zusätzlichen Renten.

Höhere Renten resultieren hauptsächlich infolge der Revision der laufenden Renten (vgl. Ziffer 3). Aufgrund der höheren IV-Grade ist jedoch zu erwarten, dass bei einer früher erfolgten Rentenablehnung mit einem IV-Grad unter 40 Prozent nun bei einer allfälligen erneuten Anmeldung neu einen IV-Grad von 40 Prozent oder mehr erreicht werden kann. Weil die Anzahl betroffener Personen mit einem IV-Grad unter 40 Prozent nicht bekannt ist, können die Mehrkosten nur sehr grob geschätzt werden und sind mit einer entsprechenden Unsicherheit behaftet. Für die Schätzung wird davon ausgegangen, dass die Anzahl und Verteilung der Personen mit einem IV-Grad von 30 - 39 Prozent sich gleich verhält wie bei den Personen mit einem IV-Grad von 40 - 49 Prozent. Weil der neue Pauschalabzug hingegen nur in solchen Fällen angewendet werden kann, in welchen das Invalideneinkommen mit einem statistischen Lohn festgelegt wurde, wurde zusätzlich die Annahme getroffen, dass dies in 75 Prozent aller Fälle zutrifft.

Die nachfolgende Kostenschätzung basiert auf den Zahlen des Rentenbestandes Ende 2021.

		Jährliche Kosten ¹⁵ (in Mio. Fr.)
Pauschalabzug von 10%	Bestehender Rentenbestand	42
	Neurentenbeziehende	43
	Total	85

Bei einem Pauschalabzug auf dem Invalideneinkommen von 10 Prozent resultieren für die neuen Renten zusätzliche Kosten in der Höhe von rund 43 Millionen Franken pro Jahr¹⁶.

Ausserdem sind alle laufenden Rentenfälle, in welchen nicht bereits eine ganze Rente ausgerichtet wird (IV-Grade von 40 – 69 Prozent) zu revidieren und der IV-Grad neu zu rechnen. Ende Jahr 2021 gab es rund 66'000 Renten mit einem IV-Grad von 40 – 69 Prozent. Abzüglich der Renten von Personen, welche am 1. Januar 2022 bereits das 55. Altersjahr erreicht hatten und aufgrund von Bst. c. der Übergangsbestimmungen IVG zur Änderung vom 19. Juni 2020 nicht angepasst werden, verbleiben rund 30'000 Renten. Weil jedoch nur solche Renten von einer Revision betroffen sind, bei welchen das Invalideneinkommen mit einem statistischen Lohn festgelegt wurde, sind nicht alle diese Fälle anzupassen. Für die Berechnung der Kosten bei den laufenden

¹⁵ Die wirtschaftlichen und demographischen Entwicklungen (inkl. Rentenanpassungen) für die Folgejahre wurden nicht berücksichtigt.

¹⁶ Die wirtschaftlichen und demographischen Entwicklungen (inkl. Rentenanpassungen) für die Folgejahre sind in dieser Angabe nicht berücksichtigt.

Renten wird daher die Annahme getroffen, dass bei 75 Prozent dieser 30'000 Renten das Invalideneinkommen mit einem statistischen Lohn festgelegt wurde. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass es nur zu einer Anpassung der Rente kommt, wenn sich der IV-Grad um mindestens 5 Prozentpunkte ändert (Art. 17 Abs. 1 ATSG).

Bei einem Pauschalabzug auf dem Invalideneinkommen von 10 Prozent resultieren damit für die bestehenden Renten zusätzliche Kosten in der Höhe von rund 42 Millionen Franken pro Jahr.

Damit ergeben sich bei einem Pauschalabzug von 10 Prozent gesamthaft zusätzliche Kosten für die Invalidenversicherung von rund 85 Millionen Franken pro Jahr.

Aufgrund der höheren IV-Grade wird auch häufiger eine der Mindestvoraussetzung für eine Umschulungsmassnahme (Richtwert für IV-Grad von 20 Prozent) erfüllt sein. Da die IV allerdings keine Zahlen zur Anzahl Personen mit einem IV-Grad unter 20 Prozent hat und weil der IV-Grad nur ein Element der Anspruchsvoraussetzungen darstellt, kann aktuell kaum abgeschätzt werden, welche Mehrkosten für Umschulungsmassnahmen (inkl. akzessorischen Taggeldern und Reisekosten) entstehen. Aktuell bezahlt die IV heute ca. 98 Millionen Franken für diese Massnahmen, wovon ca. 16 Millionen Franken auf Reisekosten entfallen. Dazu kommen noch ca. 260 Millionen Franken für Taggelder an die Versicherten.

Mit den Neuerungen bei der Invaliditätsgradbemessung ist davon auszugehen, dass sich die Rentensumme nach der Einführungsphase auf dem höheren Niveau einpendeln wird. Die Neuerung würde zu einer Steigerung der Rentensumme von rund 0,3% führen. Über die kommenden Jahre wird die Rentensumme jedoch infolge der Übertritte der geburtenstarken Jahrgänge in die AHV abnehmen. Die Schätzungen deuten darauf hin, dass die Neuerungen nicht zu einem strukturellen Defizit in der Versicherung führen sollten. Sie sind indessen mit grosser Unsicherheit behaftet, um Aussagen über die Auswirkungen auf den Entschuldungsfahrplan machen zu können.

4.3 Auswirkungen auf andere Sozialversicherungen

a) Ergänzungsleistungen

Bei laufenden Renten, in welchen die Invalidenversicherung neu aufgrund des höheren IV-Grades eine höhere Rente zahlt, steigen die anrechenbaren Einkünfte, womit die Ergänzungsleistungen (EL) tiefer ausfallen. Die Einsparungen betragen für einen Pauschalabzug auf dem Invalideneinkommen von 10 Prozent rund 7 Millionen Franken pro Jahr¹⁷.

Bei denjenigen Personen, bei denen früher eine Rentenablehnung aufgrund eines zu geringen IV-Grades erfolgte und welche nun nach einer erneuten Anmeldung Anrecht auf eine IV-Rente haben, kann - bei gegebenen Voraussetzungen - neu ein Anspruch

¹⁷ Die wirtschaftlichen und demographischen Entwicklungen (inkl. Rentenanpassungen) für die Folgejahre sind in dieser Angabe nicht berücksichtigt.

auf Ergänzungsleistungen entstehen. Dadurch entstehen bei einem Pauschalabzug von 10 Prozent Mehrkosten. von rund 30 Millionen Franken pro Jahr¹⁸.

		Jährliche Kosten ¹⁹ (in Mio. Fr.)
Pauschalabzug von 10%	Bestehender Rentenbestand	-7
	Neurentenbeziehende	30
	Total	23

Für die EL verbleiben somit netto Mehrausgaben von rund 23 Millionen Franken pro Jahr.

Bei der EL resultieren damit für den Bund aufgrund der anteilmässigen Finanzierung²⁰ zu 5/8 netto Mehrkosten in der Höhe von rund 15 Millionen Franken.

Für die Kantone, die sich zu 3/8 an der Finanzierung beteiligen, ergeben sich gesamthaft ebenfalls Mehrkosten in der Höhe von rund 8 Millionen Franken pro Jahr.

b) Berufliche Vorsorge

Die berufliche Vorsorge erbringt ihre Invaliditätsleistungen grundsätzlich anhand des von der Invalidenversicherung berechneten IV-Grades. Berechnet die Invalidenversicherung neu einen höheren IV-Grad, so führt dies grundsätzlich auch für die berufliche Vorsorge zu mehr bzw. höheren Renten. Allerdings ist hier zu beachten, dass bei der beruflichen Vorsorge einerseits häufig eine Kürzung wegen Überentschädigung zur Anwendung gelangt. Andererseits ist zu beachten, dass die Vorsorgeeinrichtungen im überobligatorischen Bereich einen grossen Spielraum haben, wie sie auf solche Erhöhungen des IV-Grades, welche a priori nur für die obligatorische Mindestvorsorge bindend sind, reagieren. Die nachfolgende Kostenschätzung ist daher nur als ungefähre Grössenordnung zu verstehen.

Der Jahresbetrag der Ende 2020 laufenden Invalidenrenten in der beruflichen Vorsorge belief sich auf rund 1,9 Milliarden Franken (inkl. Überobligatorium). Unter der Annahme, dass bei zwei Dritteln der Fälle die Höhe des IV-Grades mit Hilfe eines Tabellenlohns bestimmt wurde, würde ein Pauschalabzug von 10% auf dem Invalideneinkommen die Rentensumme um schätzungsweise 1.1% erhöhen. Dies entspräche rund 20 Millionen Franken pro Jahr.

c) Unfall- und Militärversicherung

Der neue Pauschalabzug bei der Invalidenversicherung kann mangels ausreichender Delegationsnorm für die Unfall- und Militärversicherung nicht auf Verordnungsebene für anwendbar erklärt werden. Es wird letztendlich durch die Rechtsprechung zu klären sein, ob auch ohne entsprechende Regelung der Pauschalabzug in der Unfall- und Militärversicherung ebenfalls zur Anwendung kommen kann.

¹⁸ Die wirtschaftlichen und demographischen Entwicklungen (inkl. Rentenanpassungen) für die Folgejahre sind in dieser Angabe nicht berücksichtigt.

¹⁹ Die wirtschaftlichen und demographischen Entwicklungen (inkl. Rentenanpassungen) für die Folgejahre wurden nicht berücksichtigt.

²⁰ Art. 13 Abs. 1 ELG

Beim Vorliegen einer Rente der Invalidenversicherung richtet die Unfallversicherung lediglich eine Komplementärrente aus. Dadurch wird es bei der Unfallversicherung zu Einsparungen kommen, wenn die Invalidenversicherung neue bzw. höhere IV-Renten zahlt. Die Höhe der Einsparungen der Unfallversicherung kann aktuell nicht geschätzt werden.

d) Arbeitslosenversicherung

Der Versicherungsschutz der Arbeitslosenversicherung (ALV) beschränkt sich auf die Deckung der verbleibenden Erwerbsfähigkeit (Validitätsgrad). Berechnet die Invalidenversicherung neu einen höheren IV-Grad, wird bei Personen mit IV- und ALV-Leistungsbezug der versicherte Verdienst entsprechend der tieferen Resterwerbsfähigkeit nach unten korrigiert und die ALV-Taggelder reduziert. Erfolgt die Erhöhung der IV-Rentenleistung bzw. der IV-Grade rückwirkend auf das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnungsänderung (1. Januar 2024), wird von der ALV die zu viel ausgerichtete Entschädigung nachträglich auf diesen Zeitpunkt zurückgefordert bzw. mit den Leistungen der IV verrechnet.

Bei Beziehenden von ALV-Taggeldern, bei denen früher eine IV-Rente aufgrund eines zu geringen IV-Grades abgelehnt wurde und welche nun nach einer erneuten Anmeldung Anrecht auf eine IV-Rente erhalten, könnte neu ein Rückforderungsanspruch der ALV gegenüber der IV entstehen.

Die zusätzlichen Einsparungen der ALV als auch allfällige Mehrkosten können aktuell nicht quantifiziert werden.

4.4 Auswirkungen auf die Kantone

Durch die Festlegung höherer IV-Grade und die Ausrichtung höherer oder mehr Renten durch die Invalidenversicherung sind die Kantone einerseits bei den Ergänzungsleistungen und der Arbeitslosenversicherung betroffen (vgl. oben) und andererseits bei der Sozialhilfe.

Weil keine strenge Kausalität zwischen einem fehlenden Rentenanspruch und dem Sozialhilfebezug besteht und die Sozialhilfe zudem keine Aufgabe des Bundes darstellt, kann die Höhe allfälliger Einsparungen bei der Sozialhilfe nicht geschätzt werden.

4.5 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Der Quick-Check zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) hat gezeigt, dass die vorliegende Verordnungsänderung für die Unternehmen und Betriebe keine Auswirkungen haben. Die Vorlage hat weder für bestimmte Branchen besondere Auswirkungen noch schafft sie neue oder stärkere Handlungspflichten für Unternehmen. Es werden keine Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft erwartet.

5 Evaluation

Über die Auswirkungen der Neuerungen der Weiterentwicklung der Invalidenversicherung im Bereich der Invaliditätsgradbemessung wie auch über die Auswirkungen der Umsetzung des Pauschalabzuges wird eine Evaluation durchgeführt. Der Bundesrat wird die Resultate dieser Evaluation bis im Sommer 2026 prüfen und über allfällige Massnahmen entscheiden.